

TIEFBAU - PERIODISCHE WIEDERIN STANDSTELLUNG VON FLURWEGEN

MAXIMAL SUBVENTIONIERBARE KOSTEN

Technischer Schwierigkeitsgrad	maximal subventionierbare Kosten	
	Kies-Wege	Belagswege
Gering [Fr. / km]	25'000.--	45'000.--
Mässig [Fr. / km]	40'000.--	70'000.--
Gross [Fr. / km]	50'000.--	90'000.--

Bemerkungen:

Die kantonalen Beitragssätze sind in der Beilage 1 der Weisung Tiefbau festgelegt.

Die Berechnungsgrundlage und die Kriterien der technischen Schwierigkeit entsprechen jenen der Art. 15a, 16 und 16a der SVV, Art. 3 der IBLV sowie Anhang 3 zur IBLV.

Es können Zuschläge gewährt werden, wenn lokal aufwändigere Massnahmen vorgesehen werden müssen.

Periodischen Wiederinstandstellungen werden bei Werken vorgenommen, welche im Mittel zwischen 8 bis 12 Jahre im Gebrauch standen, ausnahmsweise nach 12 bis 20-jährigen Gebrauch.

Nach einer Gebrauchsdauer von 12 bis 30 Jahren kommt im Prinzip der Titel **Erneuerung** zur Anwendung. In diesem Fall betragen die maximalen Beitragssätze 60 bis 80% der Neubauansätze gemäss kantonomer Weisung.

Eine **Sanierungsmassnahme** kann für Werke nach einer Gebrauchsdauer von 40 Jahren, mindestens aber von 30 Jahren vorgenommen werden. In diesem Fall betragen die maximalen Beitragssätze 80% bis 100% der Neubausätze gemäss kantonomer Weisung.